

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der zehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der zehende Titul.

Von Caution, oder Bestand zum Rechten / so der Kläger dem Beklagten/ und hinwiderumb der Beklagte dem Kläger / auff sein begehren / zuthun schuldig ist.

Damit allen freventlichen unnöthigen Rechtfertigungen vorgebauet werde/ so ist der Kläger schuldig/ dem Beklagten auff sein begehren/ Bestand und Sicherung zum Rechten zuthun / nemblichen / daß Er die Sachen gebührlich zu End führen / und da Er die verlieren/ und in Kosten/ durch richterlichen Ausspruch/ verdambt werden sollte/ Er denselben widerumb völlig erstatten/ auch dem Beklagten / des Widerrechtens (zu Latein Reconventio genandt) gewertig seyn wolle.

§. I.

Im Fall nun diese Caution oder Versicherung/ mit ligenden Gütern oder gefessenen Bürgen / geschihet / so solle dieselbige in allweg angenommen / und mit Fleiß bey dem Gerichte protocollirt/ und aufgeschrieben werden.

§. II.

Da aber der Kläger / weder mit ligenden Gütern Versicherung thun/ noch Bürgschafft (ob Er sich gleich fleißig umb dieselbe umbgethan) bekommen / und das vermittelst Eydes erhalten köndte/ so soll Er gehört / und hier zu gelassen werden.

§. III.

Nicht weniger ist auch der Beklagte/ auff des Klägers Ansuchen und begehren/ Bestand zuthun schuldig/ daß Er nemblich im Rechten verbleiben / und der Sachen abwarten / auch demjenigen / so gesprochen wird / gehorsamblich nachkommen wolle. Dese Caution geschicht gleicher Gestalt mit Bürgen oder ligenden Gütern / und wann deren keines geleistet werden kan / so wird es alsdann gehalten / wie jetzt vom Kläger Meldung beschehen.